

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Salzburg 1991/09/03 6/3/5-1991

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.09.1991

Rechtssatz

Eine Festnahme gemäß §35 Z3 VStG kann dann nicht ausgesprochen werden, wenn durch die Festnahme nicht die Beendigung des verbotenen Verhaltens erreicht werden kann, sondern der gesetzwidrige Zustand dadurch erst recht aufrecht erhalten wird (z.B. Nichtbeachtung des Parkverbots), da dies in Art2 Abs1 Z3 des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit, BGBI Nr 684/1988, keine Deckung

findet.

Schlagworte

Verharren in der strafbaren Handlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \ \ {\tt ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$